

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 8052.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Preußische Bank ist ermächtigt, in der freien Hansestadt Bremen
eine Bank-Kommandite zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Be-
stimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Bankgeschäfte zu
betreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Jzenplikz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Camphausen. Falck.

(Nr. 8053.) Allerhöchster Erlass vom 29. Mai 1872., betreffend den Tarif, nach welchem
die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. d. M. Mir vor-
gelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für das Befahren des Bromberger
Kanals, durch welchen neben Einführung der neuen Maßbestimmungen die Er-
hebung der Gefälle von Holzflößen in den dazu geeigneten Fällen nach Schleusen-
füllungen festgesetzt ist, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen hierneben zurück.
Ihnen, dem Finanzminister, bleibt die Ausführung dieses Tariffs und die Be-
stimmung des Zeitpunkts, mit welchem derselbe in Kraft zu treten hat, überlassen
Jahrgang 1872. (Nr. 8052—8053.)

und haben Sie dieserhalb durch das Amtsblatt der Regierung zu Bromberg das Erforderliche bekannt zu machen.

Dieser Erlass ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Izenplitz. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Tarif,
nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Vom 29. Mai 1872.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße:

für die Benutzung einer jeden der zwölf Schleusen des Kanals für je 100 Zentner der Tragfähigkeit..... acht Pfennige.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 100 Zentner für volle Hundert Zentner gerechnet.

Ausnahmen.

- 1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien — als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 1 Meter u. s. w. — mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachzieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen — mit Einschlüsse roh zugerichteter Werkstücke — mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelflies, Schwerspath, Roh- und Bruchiesen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk und Cement, mit Glassbrocken, Lehmb, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln — als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckerfabriken, Knochen für Dungfabriken u. s. w. — mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Alraumsalzen, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe.

- 2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände un-

unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur sechs Zentner oder weniger befinden, sind, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, von der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe befreit. Dieselbe Befreiung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2.

Besteht die Ladung zum Theil aus den unter 1. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze:

I. Von Flößen, welche

- 1) aus der Unterbrahe kommend, die erste und die folgenden Schleusen oder von den letzteren einen Theil benutzen, oder
 - 2) aus der Oberbrahe kommend, die zweite und die folgenden Schleusen oder von den letzteren einen Theil benutzen,
 - a) wenn sie ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen:
 - aa) für jede wegen des Durchschleusens der Flöße stattfindende Füllung der zweiten Schleuse 9 Sgr. — Pf.
 - bb) für die Benutzung einer jeden der übrigen Schleusen dieselbe Abgabe, welche von den Flößen wegen Benutzung der zweiten Schleuse nach der Bestimmung unter aa. zu entrichten ist und zwar ohne Unterschied, ob die übrigen Schleusen ebenso viele Male gefüllt worden sind, als die zweite oder nicht;
 - b) wenn sie ganz aus anderen als den vorstehend unter a. bezeichneten Hölzern bestehen:
 - aa) für jede wegen des Durchschleusens der Flöße stattfindende Füllung der zweiten Schleuse 7 » 6 »
 - bb) für die Benutzung einer jeden der übrigen Schleusen dieselbe Abgabe, welche von den Flößen wegen Benutzung der zweiten Schleuse nach der Bestimmung unter aa. zu entrichten ist und zwar ohne Unterschied, ob die übrigen Schleusen ebenso viele Male gefüllt worden sind, als die zweite oder nicht.

II. Von allen Flößen, welche aus einer anderen als den vorstehend unter I. 1. und 2. bezeichneten Richtungen kommen:

- 1) von Flößen, die ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede zwei einhalb Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Basserraums,

2) von allen anderen Flößen für jede drei Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums Ein Pfennig.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 3 (zu 2.) Quadratmeter vollen $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt. Dasselbe findet statt mit einem Ueberschuß von weniger als $2\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 3 (zu 2.) Quadratmeter.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

- 1) Von Schiffsgesäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind oder für Rechnung des Staates Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen.
- 2) Von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

- 1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgesäßes oder Flözes bei den Empfangsstellen zu Bromberg und zu Nakel nach näherer Bestimmung des Finanzministers in den Fällen zu A. und B. II. 1. und 2. jedoch mit Ausnahme des Falles, in welchem ein Flöß aus der Unterbrahe kommt, und nur die erste Schleuse benutzt, vor der Einfahrt in die Schleuse, in den Fällen zu B. I. nach Feststellung der Zahl der Füllungen der zweiten Schleuse und in dem Falle, in welchem ein Flöß aus der Unterbrahe kommt und nur die erste Schleuse benutzt, nach der Vermessung in der Oberbrahe zu erlegen.
- 2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragsfähigkeit des Gesäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.
- 3) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.
- 4) Die Regierung zu Bromberg ist ermächtigt, die Tiefe der Einfenkung zu bestimmen, welche das den Kanal passirende Holz höchstens haben darf.
- 5) In den Lagen des auf der Brahe, Weichsel oder Nepe geflößten Holzes darf durch dessen Uebereinanderschichten Behufs des Transports durch den Kanal keine Änderung vorgenommen werden.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Izenpliz. Camphausen.

(Nr. 8054.) Allerhöchster Erlass vom 15. Juni 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

Den mittelst Ihres Berichts vom 10. d. M. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, lasse Ich Ihnen, von Mir vollzogen, hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen. Dieser Erlass ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Jenpliz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Juli 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 15. Juni 1872.

Es sind zu entrichten:

A. An Hafengeld:

für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes von jedem Fahrzeuge — ohne Unterschied, ob dasselbe ladet und löscht, oder auch nur ladet oder nur löscht $\frac{1}{4}$ Sgr.
für jede Tonne der Tragfähigkeit.

Zusätzliche Bestimmungen.

- Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Bruchtheile von einer halben Tonne und mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere dagegen außer Berechnung gelassen.
- Das Hafengeld wird nur zur Hälfte entrichtet von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche eine Ladung von nur 10 Zentnern oder weniger einnehmen oder löschen.

B. An Lagergeld:

für die Benutzung der Plätze zum Lagern von Gütern, von jedem dazu verwendeten Quadratmeter monatlich $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Zusätzliche Bestimmungen.

- 1) Bei Benutzung eines Lagerplatzes von geringerer Fläche als Ein Quadratmeter ist das Lagergeld für einen ganzen Quadratmeter zu entrichten. Dagegen bleiben die bei Benutzung größerer Lagerplätze überschreitenden Theile bis zu einem halben Quadratmeter außer Ansatz, während Flächen über einen halben Quadratmeter in solchem Falle für voll gerechnet werden.
- 2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu drei Tagen (dreimal 24 Stunden) einschließlich wird nichts entrichtet. Bei längerer Benutzung ist die monatlich bestimmte Abgabe nach Verhältniß für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an — mindestens jedoch für Einen Monat — zu entrichten. Ueberschreitende Bruchtheile eines Monats bis zu 15 Tagen einschließlich werden nicht in Rechnung gebracht, während größere Bruchtheile für einen vollen Monat zu rechnen sind.

C. An Dammgeld:

Für die Benutzung des nach dem Lösch- und Ladeplatz führenden Dammes von jedem mit Ladung hin- oder zurückfahrenden Wagen — für jede Fahrt besonders — und zwar:

1) von einem Hand- (Zieh-) Wagen	$\frac{1}{6}$ Sgr.
2) von einem einspännigen Wagen	$\frac{1}{2}$ ·
3) von einem zweispännigen Wagen	1 ·
4) von einem mehr als zweispännigen Wagen	$1\frac{1}{2}$ ·

Befreiungen (zu A. B. C.).

Bei Beförderungen und Lagerungen, welche für Staatsrechnung erfolgen oder ausschließlich Staatseigenthum betreffen, ist keine Abgabe zu entrichten.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Izenplitz. Camphausen.

(Nr. 8055.) Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Privilegii vom 8. Mai 1872. der Stadt Bocholt die Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern zu gestatten geruht.
Das vorgedachte Privilegium gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster zur Veröffentlichung.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Klüßow.

(Nr. 8056.) Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 3. Juni 1872. der Stadtgemeinde Schmalkalden den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht. Die vorgedachte Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Kassel veröffentlicht werden.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weißhaar.

(Nr. 8057.) Bekanntmachung, betreffend die der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhaven. Vom 15. Juni 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 22. Mai 1872. der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhaven unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht. Die vorgedachte Urkunde wird durch die Amtsblätter der Regierung in Potsdam und der Landdrostei in Stade veröffentlicht werden.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Jenpliz.

(Nr. 8058.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 12. Juni 1872. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Born nach Opladen unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Düsseldorf und Köln veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weißaußt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).